

## Achtung Kamera

Arthur hat in letzter Zeit viel über ständige **Einbrüche** in seiner Nachbarschaft gehört. Seine Wohnung liegt ebenerdig und ist nicht besonders gut gesichert. Kurz entschlossen lässt er in seiner Wohnung und davor eine **Videoüberwachungsanlage** installieren. Nun fühlt er sich sicher, hat er doch seine Wohnung, seinen Garten, einen Teil der Straße und die Nachbarschaft gut im Blick. Seinem Nachbarn Alfons gefällt das allerdings gar nicht, denn er fühlt sich bespitzelt.

Der Einsatz von Überwachungsanlagen ist mittlerweile in vielen Situationen gang und gäbe. Der italienische Garant für die Privacy hat verschiedene **Vorschriften** aufgestellt, um zu gewährleisten, dass einerseits das Sicherheitsbedürfnis der Bürger befriedigt werden kann, andererseits aber auch die **Privatsphäre** geschützt wird.

Es braucht für eine **private Anlage** im Haus, vor dem Haus und im Kondominium, mit und ohne die Registrierung der Aufnahmen, keine öffentliche Genehmigung. Dennoch sind viele Vorschriften zu beachten. Grundsätzlich darf **nur das eigene Eigentum** (Türen, Fenster, Garten, usw.) überwacht werden. Passanten auf der Straße, die Kennzeichen von dort parkenden Autos oder die Ein-



DDr. Iris Pircher

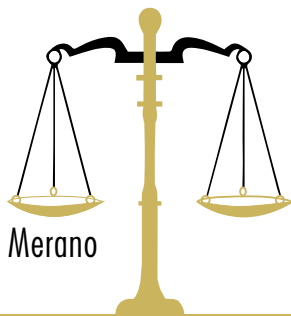
gänge der anderen Häuser dürfen nicht gefilmt werden. In einigen Fällen ist dies jedoch nicht möglich, dann müssen dementsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um diese Aufnahmen zu verschleiern, wie das Verpixeln von Gesichtern, usw. Wenn jemand ein **Durchgangsrecht** auf einem fremden Grundstück hat, dann muss diese Person über die Überwachungsanlage informiert werden und dem zustimmen, am besten schriftlich.

Die Aufnahmen dürfen nur für einen vom **Gesetz erlaubten Zweck** gemacht werden, z.B. dem Schutz des Eigentums und sie dürfen diesen Zweck auch nicht teilweise überschreiten. Ein **Missbrauch** derselben, z.B. um den Nachbarn auszuspionieren oder die hübsche Dame von ne-

benan anzuschauen, ist rechtswidrig und kann **zivilrechtliche** (Schadenersatzforderungen) und **strafrechtliche Folgen** nach sich ziehen.

Im **Kondominium** ist die Angelegenheit noch heikler. Seine eigene Haustür darf man überwachen, jedoch keine Flächen, die im Miteigentum aller Bewohner stehen, wie den Hausflur, den Hof und die Treppen. Für die Überwachung des Gemeinschaftseigentums ist die Zustimmung der **Mehrheit aller Miteigentümer**, die mindestens die Hälfte der Tausendstel haben, notwendig. In diesem Fall müssen auch Schilder aufgestellt werden, die Auskunft über die Videoüberwachung geben. In keinem Fall dürfen Aufnahmen und auch nicht Auszüge derselben, veröffentlicht (z.B. Streaming) oder weitergeleitet werden. Dies stellt eine **Straftat** dar, besonders wenn damit ein Schaden angerichtet oder ein Profit daraus gezogen werden soll. Die Überwachung ist rechtlich betrachtet eine Form der Datenverarbeitung und unterliegt daher auch den diesbezüglichen Vorschriften. Nur der Dateninhaber oder dessen Mitarbeiter haben Zugang zu den Daten. Ebenso wie die Sicherheitskräfte beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen. Die Daten müssen innerhalb von 48 Stunden, höchstens jedoch von 7 Tagen, gelöscht werden.

### DDr. IRIS PIRCHER ANWALT • AVVOCATO



Meraner Str. 5 Via Merano  
39011 Lana

Tel. 0473 564 926  
Fax 0473 563 922

pircher.rechtskanzlei@gmail.com